

## **Vereinbarung**

**zwischen**  
**der Bundesrepublik Deutschland,**  
**vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)**  
**und**  
**der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK),**  
**vertreten durch ihre Präsidentin,**

### **zur Durchführung und Vergütung psychotherapeutischer Leistungen**

Die Psychotherapeutische Versorgung ist Bestandteil der Leistungen der Heilfürsorge der Bundespolizei nach der Bundespolizei-Heilfürsorgeverordnung (BPolHfV) in der jeweils geltenden Fassung.<sup>1</sup> Diese Vereinbarung dient der Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung außerhalb des der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 75 Absatz 3 SGB V übertragenen Sicherstellungsauftrages. Die Vereinbarung regelt die psychotherapeutische Versorgung der Heilfürsorgeberechtigten der Bundespolizei und des Deutschen Bundestages.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Psychotherapeuten gemäß § 1 Absatz 1 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) sind berechtigt, psychotherapeutische Leistungen nach dieser Vereinbarung durchzuführen und abzurechnen. Einer Zulassung als Vertragspsychotherapeut bedarf es nicht.
- (2) Bei der erstmaligen Beantragung einer Psychotherapie im Rahmen dieser Vereinbarung ist der Heilfürsorgestelle einmalig mit dem Antrag die Approbationsurkunde sowie ein Nachweis über den Eintrag in das Arztregister vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Die Vereinbarung ist notwendig, da sich die Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und den Ärzteverbänden über die Inanspruchnahme ziviler Ärzte außerhalb des nach § 75 Abs. 3 SGB V übertragenen Sicherstellungsauftrages nur auf die Behandlung durch Ärzte bezieht und ein anderer Verfahrensablauf festgelegt ist.

## § 2

### Verfahren zur Durchführung von Psychotherapie

(1) Zur Behandlung von heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten (PVB) legt diese/dieser den Dienstaussweis als Legitimation vor.

(2) Die psychotherapeutische Behandlung richtet sich grundsätzlich nach den festgelegten Qualitätsmerkmalen und den Verfahren des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) in Verbindung mit der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung) zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem GKV-Spitzenverband in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen der Psychotherapie-Richtlinie und der o. g. Psychotherapie-Vereinbarung gelten nur insoweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wurde und eine sinngemäße Anwendung auf die Heilfürsorge der Bundespolizei möglich ist.

## § 3

### Fortbildung

(1) Zur Unterstützung und Optimierung der Versorgung sind die jeweils zuständigen Landespsychotherapeutenkammern oder die Bundespsychotherapeutenkammer angehalten, in Kooperation mit der zuständigen Stelle der Bundespolizei in verschiedenen Regionen Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen. Eine Teilnahme an einer Fortbildung ist nicht Voraussetzung zur Erbringung von Leistungen nach diesem Vertrag.

(2) Ziel der Fortbildung ist es, Psychotherapeuten einen Einblick in den Alltag von Bundespolizisten zu geben, um für therapierelevante bundespolizeispezifische Themen und Sachverhalte zu sensibilisieren. Die Fortbildungen können auch als Web-Seminar durchgeführt werden. Die Fortbildungen sind so zu gestalten, dass sie die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung durch die zuständige Psychotherapeutenkammer erfüllen. Die Fortbildungen stehen auch Ärzten und Vertragspsychotherapeuten offen.

(3) Bundespolizeiliche Referenten werden von der zuständigen Stelle der Bundespolizei gestellt. Reise- und Verpflegungskosten der Fortbildungsteilnehmer werden von der Bundespolizei nicht übernommen. Sollten Räumlichkeiten in Anspruch genommen werden, die nicht zu den Liegenschaften der Bundespolizei gehören, so ist eine anteilige Kostenbeteiligung der Fortbildungsteilnehmer möglich.

(4) Die durchführende Psychotherapeutenkammer bescheinigt die Teilnahme an der Fortbildung. Sie befragt die Teilnehmer, ob diese zur Teilnahme an der Versorgung nach diesem Vertrag grundsätzlich bereit sind, und holt deren Einwilligung zur Weitergabe der notwendigen Daten und deren Änderung an die zuständige Stelle der Bundespolizei ein und übermittelt diese.

## § 4

### Vergütung und Abrechnung

(1) Psychotherapeutische Leistungen im Sinne dieser Vereinbarungen sind die Leistungen, die nach der seit 1. Januar 1999 gültigen Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) vom 8. Juni 2000 (BGBl. I Seite 818) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet werden können. Die psychotherapeutischen Leistungen werden danach vergütet. Die Verhaltenstherapie wird mit dem 2,7-fachen Satz, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und die analytische Psychotherapie werden mit dem 2,9-fachen Satz vergütet. Die Behandlung mit Systemischer Therapie wird analog der Verhaltenstherapie (Nr. 870 bzw. 871) vergütet. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt ausschließlich über das Bundespolizeipräsidium, Referat 83 - Abrechnungsstelle Heilfürsorge der Bundespolizei, 53754 Sankt Augustin<sup>2</sup>.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, über eine Anpassung des in Absatz 1 Satz 2 genannten GOÄ-Satzes zu verhandeln, wenn sich die Vergütung für Psychotherapeuten nach Maßgabe des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes erhöht, ohne dass dies mit einer entsprechenden Erhöhung der Vergütung nach der GOÄ einhergeht.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Anpassung der Vergütung notwendig wird, wenn mit einer Änderung der Gebührenordnung für Ärzte eine neue Systematik der Gebührensätze in Kraft tritt. Die Parteien werden über die Änderung zeitgerecht verhandeln.

(4) Die Gutachten- und Obergutachtengebühr richtet sich nach der Honorarvereinbarung, die zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Berufsverbänden der Krankenkassen getroffen wurde.

---

<sup>2</sup> Auf die Möglichkeit der Einzelfallentscheidungen in begründeten Ausnahmen gemäß §4 Absatz 5 der BPolHFV wird verwiesen.

## § 5

### Gegenseitige Unterstützung

Die Bundespsychotherapeutenkammer unterstützt Landespsychotherapeutenkammern und die Bundespolizei dabei, eine breite Teilnahme an der Versorgung nach diesem Vertrag zu erreichen.

## § 6

### Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 18. Dezember 2020.

(2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Berlin, den 23.08. 2023

Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)

Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)

Im Auftrag



Dr. Andrea Benecke

